



## SATZUNG

### **für das Feuerwehrtechnische Zentrum des Wartburgkreises**

**vom 21.01.1998**

Auf der Grundlage des § 87 und der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), geändert durch 1. ÄndG vom 08.06.1995 (GVBl. S. 200) sowie des § 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23) und des § 4 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) erlässt der Landkreis Wartburgkreis folgende Satzung:

#### **§ 1 Rechtsstellung**

Der Landkreis Wartburgkreis betreibt ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) als öffentlichrechtliche Einrichtung des Landkreises.

Das FTZ hat seinen Sitz in 36433 Immelborn, Am Lachenhaupt.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das FTZ des Wartburgkreises hat die Aufgabe, nur die Feuerwehren des Landkreises Wartburgkreis sowie des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und für interessierte Feuerwehren der anderen benachbarten Landkreise die Wartung, Pflege und Reparatur von Atemschutzgeräten, Schlauchmaterial und weiteren Sonderausrüstungen, insbesondere für solche, für die wiederkehrende Prüfungen vorgeschrieben sind, durchzuführen.

Weiterhin können im FTZ des Wartburgkreises alle Lehrgangsarten auf Kreisebene durchgeführt werden, insbesondere die Durchführung der

Atemschutzgeräteträgerausbildung. Hierzu hält der Wartburgkreis im FTZ eine Atemschutzübungsstrecke vor.

- (2) Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der vom FTZ des Wartburgkreises betreuten Feuerwehren führt das FTZ einen Rufbereitschaftsdienst außerhalb der regulären Arbeitszeit sowie an den Wochenenden und Feiertagen durch.

### **§ 3 Eingliederung**

Das FTZ des Wartburgkreises ist Bestandteil des Landratsamtes Wartburgkreis. Es ist als unselbständige kostenrechnende Einrichtung dem Amt für Brand- u. Katastrophenschutz sowie Rettungswesen unterstellt.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des FTZ des Wartburgkreises werden Gebühren erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, d. 21. Januar 1998

gez. Dr. Kaspari  
Landrat des Wartburgkreises

Diese Satzung ist am 24.02.1998 in Kraft getreten.